



## **Entscheidung Nr. 2/2021 des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bestellung von Auditoren**

### **DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

hat in Anwendung der Artikel 101 §§3 und 5 Absatz 2, 112 §1 Nummer 27 und 140 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen folgende

#### **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

**Artikel 1:** Die Herren Lothar KIRCH und Robert QUECK, respektive Mitglied des Personals des Medienrats und Mitglied des Medienrats werden vom 15. Oktober 2021 bis zum 14. Oktober 2022 einschließlich zu Auditoren beim Medienrat bestellt.

**Artikel 2:** Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Verabschiedung, das heißt am 15. Oktober 2021 in Kraft.

#### **BEGRÜNDUNG**

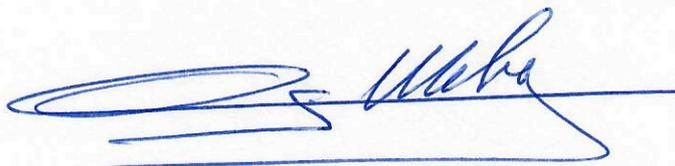
Artikel 140 §1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) sieht vor, dass die Auditoren des Medienrates für die Verfolgung von Verletzungen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Sendungen in Mediendiensten und über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste (einschließlich Funkfrequenzuteilungen) zuständig sind. Gemäß Artikel 101 § 3 des Mediendekrets 2021 bestellt der Medienrat unter seinen Mitgliedern und / oder dem Personal einen oder mehrere Auditoren für die Dauer von einem Jahr, wobei das Mandat erneuerbar ist.

Da Untersuchungen und die Überwachung der Bestimmungen im Bereich der Funkfrequenzen besondere Kenntnisse und eine spezifische Ausrüstung zum Beispiel zur Messung von Sendestärken erfordern, erscheint es als angebracht, nicht nur einen Auditor mit Allgemeinkenntnissen, sondern ebenfalls den Frequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft der ja zum Personal des Medienrates gehört, zum Auditor zu bestellen.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft in seiner Sitzung vom heutigen Tag.

Eupen, den 15. Oktober 2021,

für den Medienrat,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Weber', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Oswald Weber  
Präsident

## **Beschwerde und Rechtsbehelf**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, [beschwerde@dg-ombudsfrau.be](mailto:beschwerde@dg-ombudsfrau.be)) zu übermitteln. Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsfrau.be>

Gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und des Art. 142 des Dekrets vom 1. März 2021 (Mediendekret 2021) kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigkeitklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten ([http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc\\_adm&lang=de](http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de)): Insbesondere muss der Beschwerdeführer Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be> , <http://www.raadvst-consetat.be/?page=e-procedure&lang=de>).